

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 23.02.2021
Sitzungsort:	Adam-Riese-Halle
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:40 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

T a g e s o r d n u n g :

1. Einrichtung eines Naturfriedhofes bei Altenbanz
2. Bauvoranfrage über Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nrn. 921, 1431, Gemarkung Schwabthal (bei Kümmersreuth)
3. 5. Änderung des Bebauungsplans "Kurbereich", Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
4. Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden auf Fl.Nr. 113/2, Gemarkung Horsdorf (Waldblick 7)
5. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Einrichtung eines Naturfriedhofes bei Altenbanz
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Betriebsleiter des Herzoglich Bayerischen Forstguts Banz, Herr Sebastian Huth, und Herr Erwin Kruczek von der Naturfriedhofsverwaltung St. Ursula, Trappstadt-Alsleben stellten in der Stadtratssitzung die Entwurfsplanungen zur Einrichtung eines Naturfriedhofes bei Altenbanz vor.

Der Stadtrat wurde um Kenntnisnahme und ein positives Signal zur Umsetzung der Planungen gebeten.

Die Herren Huth und Kruczek informierten über die Voraussetzungen und Besonderheiten für einen Naturfriedhof in Banz (Gesamtfläche von ca. 14,24 ha in 6 Abschnitten) nach dem Betriebsmodell des Naturfriedhofes St. Ursula, Trappstadt-Alsleben.

Warum einen Naturfriedhof in Banz?

- Die Nachfrage nach einer naturnahen Bestattungsform in einem Wald nimmt stetig zu.
- Mit einem Standort im Bereich Altenbanz erhalten die Bürger eine wohnortnahe Möglichkeit, einen Naturfriedhof zu nutzen.
- Die spezielle Form des geplanten Naturfriedhofes berücksichtigt in besonderer Weise christliche Werte bei der Naturbestattung.
- Ein Naturfriedhof erhöht den Bekanntheitsgrad der Stadt Bad Staffelstein und rundet das Angebot an Bestattungsmöglichkeiten ab.
- Ein Naturfriedhof sichert Arbeitsplätze und Einkommen für örtliche Unternehmen.
- Ein Naturfriedhof bringt Gewerbesteuer.
- Der Wald des Herzoglichen Forstgutes Banz, im Bereich des Ortsteils Altenbanz, wäre in besonderer Weise prädestiniert für die Ausweisung eines Naturfriedhofes.

Wichtige Voraussetzungen für einen Naturfriedhof

- geeigneter Waldbestand (möglichst Laubholz), geeignete Bodenstruktur, Nähe zu bekannten Orten, gute Zufahrtsmöglichkeiten, Gastronomie in der Nähe - sind vorhanden
- Parkmöglichkeiten können in ausreichender Anzahl geschaffen werden
- Bereitschaft von Betrieb und Personal einen Naturfriedhof zu betreiben - Die Eigentümerin u. das Personal möchten gerne einen Naturfriedhof betreiben. Ein Naturfriedhof passt gut zur Struktur des Herzogl. Forstbetriebes.
- Bereitschaft der Kommune die Trägerschaft zu übernehmen
- möglichst kein weiterer Naturfriedhof im Einzugsbereich (40 Km) - Ruheforst Schloss Tambach nur 22 Km entfernt

Die Besonderheiten

Der geplante Naturfriedhof Banz entspricht in der Betriebsweise dem Naturfriedhof St. Ursula in Alsleben. Damit unterscheidet er sich ganz wesentlich von anderen Naturfriedhöfen!

- Es werden keine Bäume verkauft. Der Baum gehört zum Wald und ist kein Grabdenkmal.
- Jede Grabstelle wird mit einem kleinen Grabstein und einem Grabschild versehen. Daher kann jedes Grab leicht aufgefunden werden und es gibt einen konkreten Ort der Erinnerung.
- Die Grabsteine haben ein einheitliches Format. Das natürliche Waldbild bleibt erhalten.

- Jedes Grabschild muss mindestens mit dem Namen des Verstorbenen beschriftet sein. Damit wird die Wertschätzung gegenüber der verstorbenen Person zum Ausdruck gebracht.
- Keine anonymen Beisetzungen, jeder Mensch ist wertvoll und soll nicht spurlos verschwinden!

Verteilung der Grabplätze an einem Baum

12 Grabstellen (30° Teilung) pro Baum, je ca. 2-3,50 m Entfernung zum Stamm, Urnen 0,80 m tief, Grabstein über der Urne

Was ist ein Naturfriedhof?

Eine Bestattung in der freien Natur ist nicht zulässig. Eine naturnahe Bestattung kommt nur auf Naturfriedhöfen in Frage. Ein Naturfriedhof ist ein weitgehend naturbelassenes Gelände ohne besonders angelegte Grabstätten, z. B. ein Wald, in dem die Beisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen erfolgen. Ein Naturfriedhof muss aber ein Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes sein.

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Bestattungsrecht

- Für Beisetzungen auf Naturfriedhöfen, etwa an der Wurzel eines Baumes, kommen nur Urnenbestattungen in Betracht. Die Gemeinden können hierbei durch Gestaltungsregelungen Grabpflege und Grabschmuck auf Naturfriedhöfen untersagen. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch sowohl den Namen des Verstorbenen als auch friedhofstypische Symbolik an der Begräbnisstelle anzubringen.
- Bauplanungsrechtlich sind Naturfriedhöfe nur auf der Grundlage einer entsprechenden Bauleitplanung zulässig, da es sich um nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die in der Regel öffentliche Belange (z. B. Belange des Naturschutzes) beeinträchtigen dürften. Erforderlich ist daher, dass der Friedhof einschließlich der Einfriedung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgenommen ist, sofern es sich bei der Einfriedung um eine bauliche Anlage handelt.
- Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt. Die Erlaubnis kann unter Beachtung der Rodungsvorschriften entweder durch die bestattungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigung oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ersetzt werden.
- Träger muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Ein privater Unternehmer / Waldeigentümer kann mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde nur als deren Gehilfe beauftragt werden.
- Das Gebiet muss als Friedhof gewidmet werden. Voraussetzung für die Widmung ist: Dass die Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeiten die Verfügungsbefugnis über das Grundstück hat. Dazu ist es notwendig, die Verfügbarkeit zivilrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde abzusichern.
- Die Einrichtung eines Naturfriedhofs ist nur zulässig, wenn im Gemeindegebiet auch ein herkömmlicher gemeindlicher Friedhof zur Verfügung steht.
- Der Naturfriedhof muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und geschützt sein. Dies ergibt sich aus dem Begriff und der Zweckbestimmung eines Friedhofs als nach außen geschütztes Areal und Ruhestätte, die die Würde der Verstorbenen gewährleisten muss. Angesichts des Schutzzweckes ist eine lediglich optische Abgrenzung (z. B. durch Schilder oder andere Markierungen) nicht ausreichend; erforderlich ist mindestens eine Hecke oder eine in der Wirkung vergleichbare Einfriedung, die das gesamte Gelände umschließt.

Wird der geplante Naturfriedhof eine Konkurrenz für die vorhandenen kommunalen Friedhöfe?

- Die Zunahme der Urnenbestattungen ist nicht gleichzusetzen mit der Zunahme von Bestattungen in einem Naturfriedhof
- In einem eher konservativ strukturierten Landkreis werden auch künftig kaum mehr wie 5 bis max. 8 % einen Naturfriedhof als Begräbnisort nutzen. Die Bindungen an die örtlichen Friedhöfe sind sehr stark! (Familiengräber, Ortsnähe, Vertrautheit etc.)
- Bei den Nutzern eines Naturfriedhofes handelt es sich um ein sehr spezielles Klientel.
- Die Kommunen verlieren nichts, was sie schon gehabt hätten. (Die Nutzer eines Naturfriedhofes haben auch schon bisher keinen Grabplatz in einem kommunalen Friedhof genutzt.)
- Wer einen günstigen, pflegeleichten oder pflegfreien Urnengrabplatz sucht, findet einen solchen fast auf jedem kommunalen Friedhof! (Dafür muss niemand auf einen Naturfriedhof ausweichen!)
- Der geplante Naturfriedhof stellt wohl eher ein Konkurrenz zu den bestehenden Naturfriedhöfen dar (Tambach, Maintal).

Fazit:

Der geplante Naturfriedhof wird für die kommunalen Friedhöfe keine wahrnehmbare Konkurrenz darstellen!

Warum einen Naturfriedhof im Banzer Wald?

- Ein Naturfriedhof ist eine wertvolle Bereicherung der Infrastruktur für die Stadt Bad Staffelstein und fügt sich harmonisch in eine sehr reizvolle Landschaft ein.
- Er sichert Arbeitsplätze und generiert Einkommen für die Stadt (Gewerbsteuer), Beschäftigte und für die Gastronomie.
- Er ermöglicht den Bürgern eine heimatnahe Bestattung in einem außergewöhnlich schönen Wald.
- Ein Naturfriedhof ist ein neues Betätigungsfeld für Menschen mit einer seelsorglichen Begabung.
- Ein Naturfriedhof ist darüber hinaus ein besonderer Ort der Besinnung und Erholung.

Um die Bürger über die Planung frühzeitig zu informieren, wird die Präsentation mit Genehmigung des Herzoglichen Forstguts Banz auf der Homepage der Stadt veröffentlicht, teilte Zweiter Bürgermeister Stich mit.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich und Herrn Huth fanden bereits Vorgespräche mit den örtlich zuständigen Kirchen statt, die das Projekt wohlwollend betrachten.

StRin Jörig interessierte sich für die Nutzung der vorhandenen Forstwege für die Landwirtschaft. Nach Auskunft von Herrn Huth bleiben die Wege bestehen und könne weiterhin genutzt werden.

StR Freitag sieht das Projekt grundsätzlich positiv und fragte, ob die Standardnutzung von 20 Jahren auch verlängert werden kann. Eine Verlängerung immer um 10 Jahre ist möglich, erklärte Herr Huth. Auf Anfrage von StR Freitag zur Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten teilte Herr Huth mit, dass diese bei der Stadt liegen, wie auch bestimmte Kontrollaufgaben.

StR Mackert gefällt, dass der christliche Charakter in dem Projekt hervorgehoben wird.

Auf Anfrage von StR Leicht zum Bestattungsrecht auf der Einrichtung teilte Herr Huth mit, dass jeder unabhängig vom Wohnort ein Bestattungsrecht auf dem Naturfriedhof Banz erwerben kann.

StRin Nossek interessierte sich für die Pflege und Reinigung. Nach Auskunft von Herrn Huth würde diese der Betreiber, das Herzoglich Bayerische Forstgut Banz, übernehmen.

StR Hagel interessierte sich für die Erfahrungswerte in St. Ursula im Hinblick auf den Besucherandrang, wenn auswärtige Personen bestattet werden. Nach Auskunft von Herrn Kruczek besuchen durchschnittlich tägl. 10-12 Besucher die Einrichtung. Bei Beerdigungen liegt die Besucherzahl höher, je nach Bekanntheitsgrad des Verstorbenen. Der Naturfriedhof hat 700 Grabstellen, davon sind derzeit 200 belegt. Auf Anfrage von StR Hagel zur geplanten Einfriedung teilte Herr Huth mit, dass die Umfriedung mit einer Seillösung wie in Tambach vorgesehen ist. Nach der Projektvorstellung werden einheitliche Grabsteine verkauft. Ist hierfür die Zusammenarbeit mit einem heimischen Anbieter möglich, fragte StR Hagel. Diesbezüglich kann der Betreiber gerne mit einem heimischen Anbieter sprechen, informierte Herr Huth.

Im Hinblick auf eine finanzielle Kostendeckung des Betriebes interessierte StR Ziegler, ob eine rein private Betreibung des Naturfriedhofs möglich ist. Nach Auskunft von Herrn Huth ist dies aufgrund des Bayerischen Bestattungsgesetzes nicht möglich. Sie planen langfristig mit 40-60 Grabsteinen pro Jahr. Aufgrund seiner Erfahrungswerte hält Herr Kruczek die finanzielle Seite für sicher.

Auf Anfrage zur freien Wahl des Bestatters von StR Mackert teilte Herr Huth mit, dass die Hinterbliebenen den Bestatter frei wählen können, dieser muss aber ein zertifizierter Bestatter sein.

StR Dinkel interessierte sich für die Bewirtschaftung des Grundstückes. Wird ein neuer Baum gepflanzt, wenn einer abstirbt? Da keine Bäume verkauft werden, muss auch kein Baum an der gleichen Stelle wieder angepflanzt werden, wenn dieser auf natürlich Weise abstirbt, erklärte Herr Kruczek. Aber das Gebiet sollte immer ein Wald bleiben und notwendige Anpflanzungen durchgeführt werden. Kann es aufgrund der Bestattungsart zu einer Belastung des Grundwassers kommen, fragte StR Dinkel. Nach Auskunft von Herrn Kruczek ist die Leichenasche für das Grundwasser unproblematisch. Es werden nur Urnenmodelle verwendet, die verrotten.

StR Ernst W. signalisierte die Zustimmung der FW-Fraktion.

StR Breidenbach interessierte die Anzahl der Grabstätten. Über die Anzahl kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, teilte Herr Huth mit, da erst die Auswahl der Grabstätten getroffen werden muss. Durch das rotierende System der Wiederbelegung sieht Herr Huth auch langfristig kein Platzproblem.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Planungen zur Kenntnis und steht der Fortsetzung der Planung und Umsetzung der Maßnahme positiv gegenüber.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Bauvoranfrage über Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nrn. 921, 1431, Gemarkung Schwabthal (bei Kümmersreuth)
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma Greenovative GmbH aus Nürnberg hat eine Bauvoranfrage über Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nrn. 921, 1431, Gemarkung Schwabthal, (Nähe Margarethengasse, Kümmersreuth) gestellt.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 31.600 m² soll in direktem An-

schluss an die bestehende Bebauung nördlich der Margarethengasse im Stadtteil Kümmersreuth erfolgen. Seitens der Firma wird eine Beeinträchtigung touristischer Aktivität bzw. von Naturdenkmälern nicht auftreten. Der Grundstückseigentümer würde die Fläche langfristig zu dem beabsichtigten Zweck verpachten.

Die Einschätzung des Antragstellers hinsichtlich der erforderlichen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der parallel dazu vorzunehmenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist zutreffend, die Entscheidung hinsichtlich eines Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses diesbezüglich obliegt jedoch gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 GO im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Nach Prüfung des Stadtbauamtes stehen der angedachten Planung grundsätzlich keine wesentlichen öffentlichen Belange wie Landschaftsschutzgebiete etc. entgegen, nur eine ca. 1.500 m² große Teilfläche von Fl.Nr. 921 Gemarkung Schwabthal liegt im Einzugsgebiet der Schwabthaler Quellen. Mindestabstände zur Wohnbebauung sind im Gegensatz zu Windkraftanlagen gesetzlich nicht geregelt.

Folgende Auflagen wären bei einer Empfehlung jedoch aus Sicht des Stadtbauamtes sinnvoll:

- Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Wohngrundstücke Margarethengasse 4 (Fl.Nr. 919/3, Gemarkung Schwabthal), Margarethengasse 6 (Fl.Nr. 919/4, Gemarkung Schwabthal) und Kümmersreuth 32 (Fl.Nr. 922, Gemarkung Schwabthal)
- Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen
- Entlang des öffentlichen Weges Fl.Nr. 1431/1, Gemarkung Schwabthal, ist eine dichte Eingrünung vorzunehmen, eine Zäunung ist erst hinter diese zu setzen. Dieser Weg ist ein stark frequentierter Wanderweg (Keltenweg).

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss beriet sich in seiner Sitzung am 02.02.2021, ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat wurde jedoch nicht gefasst.

Aufgrund der unveränderten Sachlage wurde empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorerst zurückzustellen, und über die grundsätzliche Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet sowie deren Umfang zu beraten. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes waren Flächen vorgesehen, die jedoch bei der Plangenehmigung durch das Landratsamt aufgrund der Kollision mit anderen öffentlichen Belangen gestrichen wurden.

Zweiter Bürgermeister Stich schlug vor, ein Grundsatzkonzept im Ausschuss für Klima und Energie zu erarbeiten, in dem festgelegt wird, auf welchen Freiflächen und in welchem Umfang Photovoltaikanlagen zulässig sind.

StR Freitag begrüßte grundsätzlich den Vorschlag von Zweiten Bürgermeister Stich. Dabei erinnerte er an seinen Antrag zur Erstellung eines Solarkatasters.

Für StR Dusold liegt die geplante Anlage zu nah an der Ortschaft. Auf Anfrage von ihm zur Lage der Fläche im Naturpark Veldensteiner Forst und besonderen Auflagen teilte Bauamtsleiter Hess mit, dass sich die Fläche in dem genannten Gebiet befindet, aber es dafür keine besonderen Auflagen gäbe.

Auch StR Schröder äußerte seine Bedenken aufgrund der nahen Ortslage und sprach sich für die Konzepterarbeitung aus. StR Hagel schlug für die Erarbeitung die Einbeziehung von Profis vor, z.B. Herrn Möhrstedt von IBC Solar und als Vertreter der Landwirtschaft, z.B. Herrn Teuchgräber. Zweiter Bürgermeister Stich befürwortete die Einladung von Experten.

Nach Ansicht von StR Dinkel ist jedes Stadtratsmitglied gefragt, in seinem Bereich geeignete Flächen im Ausschuss einzubringen.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte nach Ansicht von StR Ernst W. auf die Teilnahme von Unternehmern verzichtet werden. Die Einbeziehung von Vertretern der Landwirtschaft hält

er für sinnvoll. Der gesamte Stadtrat sollte seine Ideen einbringen. Nach Ansicht von Zweitem Bürgermeister Stich soll der Ausschuss selbst entscheiden, welche Personen er zu dem Thema zur Beratung hinzuzieht.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nrn. 921, 1431, Gemarkung Schwabthal, (Nähe Margarethengasse, Kümmersreuth) wird nicht gefasst. Der Ausschuss für Klima und Energie wird beauftragt, über die grundsätzliche Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet sowie deren Umfang zu beraten.

Über das der Bauvoranfrage zugrundeliegende Vorhaben wird dann zu gegebener Zeit erneut beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	5. Änderung des Bebauungsplans "Kurbereich", Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kurbereich“ beschlossen. Dem Änderungsbeschluss ging ein Antrag auf Vorbescheid des Kurhotels an der Obermaintherme voraus, der die Erweiterung des bestehenden Hotels beinhaltete. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nun die bereits in Aussicht gestellten bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Mit der Planänderung wurde das Büro Singer Ingenieur Consult GmbH aus Bayreuth beauftragt, das nun einen auslegungsfähigen Entwurf erstellte. Dieser wurde in der Sitzung näher erläutert. Der Planentwurf war im Anschluss durch den Stadtrat zu billigen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Die Planänderung erfolgte, wie bereits mit der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses hingewiesen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, dabei wird auf eine (erneute) Umweltprüfung verzichtet (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Für unsere Stadt und den Tourismus ist die Planung ein sehr positives Signal, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich.

Bauamtsleiter Hess gab einen Rückblick, was bereits genehmigt wurde und stellte die neue Planung im Detail mit den 75 Zimmern, dem größerem Veranstaltungsraum, dem Frühstücksraum, der kleinen Bar und Dachterrasse vor.

Grundsätzlich sieht StR Ernst V. die Erweiterung positiv, aber das Gebäude an der Straße ist ihm mit 18 m zu hoch. Nach Auskunft von Herrn Hess liegt die Gesamtgebäudehöhe bei 13,70 m. Der notwendige Technikaufbau u. a. für den Aufzug auf dem Dach befindet sich nicht auf der kompletten Fläche sondern ist um 3 m eingerückt, wodurch dieser weniger wahrgenommen wird, aber höhenmäßig abgebildet werden muss. In der ersten Planung war der Aufbau noch größer. Das gemeindliche Einvernehmen für das Projekt wurde bereits im letzten Jahr mit den

gleichen Ansichten erteilt. StR Ernst W. und StR Dinkel schlossen sich den Bedenken von StR Ernst V. an.

StR Mackert erinnerte an die Behandlung im Bauausschuss. Die Stadt möchte eine hohe Anzahl an Hotelzimmern mit wenig Flächenverbrauch, daraus ergibt sich eine gewisse Gebäudehöhe.

Für StRin Nossek ist es wichtig, dass in der Grünflächenplanung wie im Thermenbereich mehr Hecken und Bäumen aufgenommen werden. Sie wünscht sich mehr Bäume bei den Stellplätzen. Auch StR Dinkel würde die Eingrünung des Parkplatzes befürworten. Ein harmonisches Bild liegt im Interesse des Betreibers, teilte Bauamtsleiter Hess mit. Eine Festlegung der Grünflächenordnung ist in dem Verfahren, da es sich um ein Änderungsverfahren handelt, nicht gegeben. Im früheren Verfahren wurden die naturschutzrechtlichen Belange schon geprüft und es erfolgte bereits ein Flächenausgleich. Die Bauverwaltung wird mit dem Betreiber über eine entsprechende Bepflanzung sprechen.

StR Then befürwortete für die JB-Fraktion die Planung. Die Parkplatzfläche und –lage findet er nicht optimal. Nach seiner Ansicht wäre eine Tiefgarage besser, die auch für künftige Projekte wünschenswert wäre. Aufgrund des Grundwasserproblems in diesem Bereich ist eine Tiefgarage sehr schwierig, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den vom Büro Singer Ingenieur Consult GmbH aus Bayreuth erstellten Entwurf zur „5. Änderung des Bebauungsplanes Kurbereich“ in der Fassung vom 16.02.2021, beauftragt die Verwaltung mit dem Betreiber bezüglich der Anregungen zur Bepflanzung Kontakt aufzunehmen und beschließt die förmliche Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, dabei wird auf eine Umweltprüfung verzichtet (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	7

TOP 4	Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden auf Fl.Nr. 113/2, Gemarkung Horsdorf
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Bauwerber reichte einen Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden auf Fl.Nr. 113/2, Gemarkung Horsdorf ein.

Das geplante Wohnhaus soll in eingeschossiger Bauweise mit flachgeneigtem Satteldach (DN 15°) errichtet werden. Neben einer Garage soll noch ein weiteres Nebengebäude als Kellerersatzraum auf dem Baugrundstück errichtet werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden auf Fl.Nr. 113/2, Gemarkung Horsdorf, wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Zweiter Bürgermeister Stich informierte das Gremium über die Kanalbauarbeiten in Frauendorf. Im Zuge dieser Maßnahme müssen zwischen Frauendorf und Schwabthal 14 Bäume gefällt werden. Die Bäume stehen auf der Fläche des Freistaates Bayern, wurden aber vom örtlichen Obst- und Gartenbauverein gepflanzt. Ersatzpflanzungen werden natürlich vorgenommen.

StR Ernst W. erinnerte an den Auftrag, eine geeignete Fläche für Parkplätze im Bereich des Ärztehauses in der Unteren Gartenstraße während der Baumaßnahme Bahnhofstraße BA IV/V anzupachten, da in Kürze mit dem nächsten Bauabschnitte begonnen werden soll. Er forderte die Verwaltung auf, mit Nachdruck an der Lösung des Parkplatzproblems während der Bauphase zu arbeiten.

Des Weiteren bat StR Ernst W. darum, die im letzten Jahr ausgeschiedenen Stadträte so bald als möglich zu verabschieden. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich war die Verabschiedung für Ende letzten Jahres vorgesehen und konnte aufgrund der Corona-Situation leider nicht durchgeführt werden. Es ist geplant, die Verabschiedung so bald wie möglich in einem würdigen Rahmen vorzunehmen.

StR Ernst W. erinnerte an die Bearbeitung der Anträge aus den Fraktionen, die noch zeitnah abgearbeitet werden müssen, u.a. der Antrag von StR Breidenbach. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich wurde die Freigabe für die Anschaffung der Antirutschmatten bereits gegeben, die StR Breidenbach beantragte. Dafür war kein Stadtratsbeschluss notwendig.

Aufgrund der vielen anfallenden Arbeiten wird für die 4 Schulhäuser der Ivo-Hennemann-Grundschule ein Hausmeister benötigt, erklärte StR Schröder und die aufgestellten Geschwindigkeitsmessanlagen sind teilweise in der Beleuchtung defekt. Zweiter Bürgermeister Stich sagte zu, Herrn Kestel vom Bauamt entsprechend über den Zustand der Messanlagen zu informieren.